



Baden-Württemberg

DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR DEN DATENSCHUTZ UND DIE INFORMATIONSFREIHEIT

LfDI Baden-Württemberg · Postfach 10 29 32 · 70025 Stuttgart

Per-E-Mail:

Herrn




Datum 3. Dezember 2020

Name LfDI BW

Durchwahl 0711/615541-0

Aktenzeichen 0221.4-15/83

(Bitte bei Antwort angeben)

 Informationsfreiheit: Ihre Anfrage vom 10. Juni 2020 „Unterlagen Stadt Crailsheim ./.
Südwest Presse“ an die Stadt Crailsheim.
Ihr Schreiben vom 20. Juli 2020
Frag den Staat [#188541]

Sehr geehrter Herr ,

vielen Dank für Ihre Anfrage vom 20. Juli 2020.

Sie haben sich an uns gewandt, da Sie der Meinung sind, dass Ihr Auskunftersuchen nach Landesinformationsfreiheitsgesetz Baden-Württemberg (LIFG) vom 10. Juni 2020 bei der Stadt Crailsheim nicht ordnungsgemäß beantwortet wurde. Sie hatten die Zusendung sämtlichen Schriftverkehrs zu dem Rechtsstreit Stadt Crailsheim ./.
Südwest Presse, der aufgrund des Crailsheimer Stadtblatts II (Staatsferne der Presse) geführt wurde, beantragt.

Ihr Antrag wurde von der Stadt Crailsheim mit Schreiben vom 3. Juli 2020 mit Verweis auf § 4 Abs. 1 Nr. 5 LIFG abgelehnt, da es sich um ein laufendes gerichtliches Verfahren handele.

Sie sind der Auffassung, dass die ordentliche Gerichtsbarkeit am BGH endet und die Verfassungsbeschwerde in dem Fall nicht relevant ist.

Königstraße 10 a · 70173 Stuttgart · Telefon 0711 615541-0 · Telefax 0711 615541-15 · poststelle@lfdi.bwl.de · poststelle@lfdi.bwl.de-mail.de
www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de · PGP Fingerprint: E4FA 428C B315 2248 83BB F6FB 0FC3 48A6 4A32 5962

Gerichtsverfahren sind in allen Gerichtszweigen geschützt, inklusive Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht und sogar Verfahren vor internationalen Gerichtshöfen etc. (siehe Handkommentar Informationszugangsrecht Baden-Württemberg Debus § 4 Rn. 60, Schoch IFG Kommentar Rn. 126).

Es beschränkt sich also nicht nur auf die ordentliche Gerichtsbarkeit, somit sind auch Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht von der Norm erfasst.

Sobald über die Verfassungsbeschwerde entschieden wurde ist das Verfahren als solches abgeschlossen und es kann der Zugang zu den Informationen gewährt werden, soweit dem keine weiteren Ausschlussgründe (§§ 4 – 6 LIFG) entgegenstehen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

des Landesbeauftragten für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit Baden-Württemberg